

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 46

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.68
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-S., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT Kathol. Eltern und neutrale Schule „Schalt-“ über dem Lehrer“ - Lehrertagung im Oberwallis - Einem
Lehrerveteran zum Ehrentag - BEILAGE Mittelschule Nr. 8 (hist. Ausgabe)

Katholische Eltern und „neutrale“ Schule

Von Dr. K. Fry, Truns.

Grundsätzlich ist das Verhältnis katholischer Eltern zur „neutralen“ Schule geregelt. Das kirchliche Gesetzbuch *verbietet* katholischen Kindern den Besuch nichtkatholischer Schulen: Katholische Kinder dürfen akatholische, neutrale, gemischte Schulen, d. h. Schulen, die auch Akatholiken offen stehen, nicht besuchen (C. J. C., can. 1374). Papst Pius XI. verbietet in seiner Erziehungs-Enzyklika vom 31. Dezember 1929 den katholischen Kindern den Besuch von weltlichen und Simultanschulen unter Bezug auf den erwähnten Can. des Codex iuris neuerdings aufs förmlichste. Unter weltlicher oder neutraler Schule versteht er dabei die Schule, aus der jeder Religionsunterricht ausgeschlossen ist; unter Simultanschule jene Schule, in der den Katholiken zwar getrennter Religionsunterricht gegeben wird, in der sie aber den übrigen Unterricht von akatholischen Lehrern mit akatholischen Kindern zusammen erhalten. Gesetzbuch und Enzyklika greifen mit dieser Stellungnahme inhaltlich und auch ausdrücklich nur zurück auf frühere Erklärungen der Päpste, namentlich Pius IX., der in seinem Syllabus (8. Dezember 1864, Thesen 47 und 48, cf. Denzinger-Bannwart 12nr 1747 f) interkonfessionelle, von der kirchlichen Autorität emanzipierte, nur auf irdische Ziele eingestellte Schulen für die katholischen Kinder verurteilt hatte.

Das ist für katholische Eltern der grundsätzliche Entscheid, die *Rechtsfrage*. Die *tatsächliche Lage* ist, leider, weithin eine andere. Dort nämlich, wo es praktisch unmöglich ist, für die katholischen Kinder katholische Schulen zu haben, z. B. wenn katholische Kinder vereinzelt oder in ungenügender Anzahl in einer Diaspora wohnen, oder wenn die Gesetzgebung in einem Lande die (religionslose) Staatsschule für alle Kinder strikte obligatorisch erklärt. Hier, wo die Härte der Verhältnisse das Recht beugt, macht auch die Kirche Konzessionen. Unter solchen Umständen gestattet sie katholischen Kindern allenfalls den Besuch akatholischer Schulen. Wie schwer die Kirche diese Erlaubnis aber gibt, ersehen wir daraus, dass das Urteil über den Notfall nicht etwa dem Ermessen der Eltern überlassen wird, sondern einzig der oberhirtlichen Behörde, die die Erlaubnis nur unter gewissen Kautelen zu erteilen hat (C. J. C. can. 1374).

Selbstredend bedeutet diese Regelung nicht, dass die Eltern, die ihre Kinder notgedrungen in akatholische Schulen schicken, sich sorglos darin fügen dürfen. Sie bleiben auch da für ihre Kinder verantwortlich. Sie haben auch der „neutralen“ Schule gegenüber ihre Rechte und ihre Pflichten zu wahren.

Wir geben im folgenden einen Auszug aus einem Hirtenbrief des Bischofs von Belley (Frankreich), der das Thema Eltern und neutrale Schule behandelt. Der Brief enthält auch für unsere Verhältnisse wertvolle Winke für alle katholischen Eltern, die sich in ähnlicher Lage befinden, wie die Eltern, an die der Hirtenbrief gerichtet ist. Unsere Uebersetzung folgt frei der Pariser Croix (28. August 1930).

Die Eltern, die ihre Kinder einer neutralen Schule anvertrauen, dürfen die *Zustände und Vorgänge an dieser Schule nicht aus den Augen verlieren*. Sie müssen sich bewusst werden, was die ihren Kindern erteilte Erziehung tatsächlich bedeutet, um gegebenenfalls alles verhindern zu können, was ihnen an Glauben oder Tugend schaden würde.

Man soll uns nicht missverstehen. Wir wissen, dass die sehr grosse Mehrheit der Lehrer und Lehrerinnen an den offiziellen Schulen von ihren Pflichten eine sehr hohe Auffassung und ein sehr empfindliches Berufsgewissen haben. Aber wir können uns auch der Tatsache nicht verschliessen, dass es unter ihnen Einzelne gegeben hat, die von ihrer antireligiösen Leidenschaft derart voreingenommen waren, dass sie die Religion vor den Kindern offen angegriffen, sosehr, dass die Unterrichtsbehörden sie tadeln und disziplinarisch massregeln mussten. Wir können an der Tatsache nicht vorübergehen, dass eine bedeutende Minderheit von Lehrern und Lehrerinnen — man spricht von 15,000 — der kommunistischen Partei angeschlossen sind. Wir wissen auch, dass diese Umstürzler ihre Befehle von Moskau erhalten . . .

Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, dass der christliche Familienvater, der seine Kinder in die neutrale Schule zu schicken-gezwungen ist, nicht nur ein Recht, sondern eine unabweisbare Pflicht hat, diese Schule zu überwachen.

Diese Ueberwachung muss weder kleinlich noch schikanierend sein, sie soll aber wachsam sein. Verdient der Lehrer eures Kindes euer Vertrauen — und viele verdienen es durchaus — so wird die Aufmerksamkeit, mit der ihr seine Arbeit verfolgt, ihn nicht beengen.